



Antrag zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

für das Grundstück Flur-Nr., Gemarkung:

Straße/HsNr.:

Antragsteller

Name: _____ Tel. Nr. _____

Adresse:

Hiermit beantrage ich die Genehmigung zum Anschluss des o. g. Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Weßling nach Maßgabe der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Weßling (Wasserabgabensatzung – WAS) und der Beitrags und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS –WAS) der Gemeinde Weßling.

Hierzu werden folgende Angaben gemacht: Anhörung Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG

1. Größe des anzuschließenden Grundstück _____ m²
2. Geschoßfläche (Keller+EG+OG+DG falls ausgebaut, alles Außenmaße) _____ m²
3. Anzahl der Wohneinheiten _____
4. Anzahl der Wasserentnahmestellen _____ mit Gesamtdurchflussmenge VS: _____ l/s
5. Die Anschlussleitung wird von der Gemeinde Weßling, bzw. der Vertragsfirma verlegt.
 - a) Bauseits ist ein DN 100 KG-Rohr im Privatgrund zu verlegen.
6. Lageplan des Grundstückes und Planausschnitt vom Eingabeplan, in dem die Anschlussstelle ersichtlich ist.
7. Die Kostenregelung entnehmen Sie bitte dem Infoblatt.

Datum, Unterschrift des Eigentümers

INFOBLATT

zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Weßling

Allgemeine Kosteninformationen

Damit der Anschluss rechtzeitig erfolgen kann, setzen Sie sich bitte mit unserem **Wasserwart, Herrn Thomas Becker (Telefon: 0176 / 18 22 34 06, Fax 08153 / 18 66, E-Mail: bauhof-wessling@gmx.de)** in Verbindung. Er wird den Verlauf der Hausanschlussleitung und den Rohrquerschnitt festlegen.

Nach Möglichkeit werden hierbei Ihre Wünsche berücksichtigt. Die Verlegung des Hausanschlusses führt eine von der Gemeinde Weßling (Wasserwerk) beauftragte Vertragsfirma durch.

Die Erstattung der Kosten lt. Beitrags- und Gebührensatzung wird mittels Bescheid festgesetzt und geht Ihnen nach erfolgtem Einbau des Hausanschlusses zu.

Zur Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen

Lt. § 8 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Weßling sind die Kosten für Grundstücksanschlüsse zu erstatten.

Der Aufwand für **die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung**, sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS sind mit Ausnahmen des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

Für den Teil des Hausanschlusses, der nicht auf öffentlichen Grund liegt, gilt (lt. Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Weßling, dass die **tatsächlich** angefallenen Kosten für Material, Fremdfirmen, sowie der Aufwand zur Baukoordination nach tatsächlichem Aufwand verrechnet werden.

Beitragserhebung

Lt. § 1 bis 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Weßling vom 25.11.2014 erhebt die Gemeinde Weßling zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Weßling (WAS), ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht.

Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

Nach § 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Weßling entsteht die Beitragsschuld mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes bzw. mit dem Abschluss der Maßnahme.

Lt. § 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Weßling beträgt der Beitragssatz:

- a) pro qm Grundstücksfläche 0,62 € netto, 0,66 € (inkl. 7% MwSt.)
- b) pro qm Geschoßfläche 3,00 € netto, 3,21 € (inkl. 7% MwSt.)

Grundgebühren

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Der Nenndurchfluss wird durch die Angaben der Installateurfirma über Spitzendurchfluss (l/s) festgelegt.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss:

Bis	4	cbm/h	24,00 €/Jahr netto,	25,68 € (inkl. 7% MwSt.)
Bis	10	cbm/h	48,00 €/Jahr netto,	51,36 € (inkl. 7% MwSt.)
Bis	63	cbm/h	144,00 €/Jahr netto,	154,08 € (inkl. 7% MwSt.)
Bis	250	cbm/h	432,00 €/Jahr netto,	462,24 € (inkl. 7% MwSt.)
Über	250	cbm/h	1.296,00 €/Jahr netto,	1.386,72 € (inkl. 7% MwSt.)

Verbrauchsgebühren

Lt. § 11 der Beitrags- und Gebührensatzung beträgt die Gebühr 1,34 € netto, (1,43 € inkl. 7% MwSt.) pro Kubikmeter entnommenen Wasser.

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,34 € netto, (1,43 € inkl. 7% MwSt.) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Für ein mobiles Standrohr wird eine Kautions in Höhe von 1.000,00 € erhoben.

Der Einbau eines Bauwasserzählers wird gesondert verrechnet.